

4.41-8240.87-210001

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG für den Betrieb einer Anlage zur Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten (Zusammenführung der Hallen 1, 2 und 3 samt Aktualisierung und Erweiterung) am Standort Engfeldstr. 1, 3 und 5 in 83339 Chieming für die Remondis Chiemgau GmbH, Sondermoninger Str. 5, 83339 Chieming;

- **Öffentliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV**

Die amtliche Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter nachfolgenden Link:

<https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-be-teiligungen-und-veroeffentlichungen>.

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Traunstein hat der Remondis Chiemgau GmbH mit Bescheid vom 21.04.2026 Az. 4.41-8240.87-210001, die Genehmigung für den Betrieb der Anlage „Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten Egerer I“ (Zusammenführung der Hallen 1, 2 und 3 samt Aktualisierung und Erweiterung; Anlage nach Nrn. 8.11.2.1, 8.11.2.4, 8.12.1.1, 8.12.2 und 8.15.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) am Standort Engfeldstr. 1, 3 und 5 in 83339 Chieming erteilt. Der Bescheid wird im Folgenden auszugsweise (verfügender Teil samt Rechtsbehelfsbelehrung) wiedergegeben:

„Die Remondis Chiemgau GmbH, vertreten durch Herrn Krall, wird hiermit die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Zusammenführung der Hallen 1, 2 und 3 zur Anlage „Behandlung, Lagerung und Umschlag von Elektro- und Elektronikaltgeräten Egerer I“ samt Aktualisierung und Erweiterung auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1654/19, 1654/20 und 1654/1 der Gemarkung und Gemeinde Chieming, antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.“

Diese immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG andere, die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, in diesem Fall die baurechtliche Genehmigung nach Art. 68 BayBO und die Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Egerer“ in Form der 7. Änderung vom 23.09.1994 nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 BauGB für Containerlagerflächen, mit ein.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen u.a. zum Immissionsschutz (Luftreinhaltung, Lärmschutz), Abfallrecht, Anlagensicherheit und Arbeitsschutz, Tiefbaurecht.

Der Bescheid enthält zudem folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München

Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig. “

Der Genehmigungsbescheid wird hiermit gem. 10 Absätze 7 und 8 BImSchG sowie § 21a der 9. BImSchV **öffentlich bekannt gemacht**.

Der immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbescheid samt Begründung wird in der Zeit vom

30.04.2026 bis einschließlich 18.05.2026

im Internet unter der folgenden Internetadresse:

<https://www.traunstein.com/buergerservice/immissionsschutz-und-abfallrecht/bekanntmachungen-beiteiligungen-und-veroeffentlichungen> gem. § 10 Abs. 8 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden. Hierfür wenden Sie sich bitte während der Dienststunden an die Telefonnummer 0861-58-332.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Die Rechtsbehelfsbelehrung des Genehmigungsbescheides vom 21.04.2026, Az. 4.41-8240.87-210001, gilt entsprechend.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung innerhalb eines Monats von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden.

Traunstein, 29.04.2026
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter